

CH_VB 20010504 vom 15. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20010504__td_

FR: CH_VB 20010504 du 15 juin 1982

IT: CH_VB 20010504 del 15 giugno 1982

Erwägungen

E. 15

juin 1982 ohne Steuerpflicht), entstehen, und dem soll Rechnung getragen werden. Nationalrat Biel, Sie verweisen zu Recht auf die beachtlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche die PTT erbringen. Ich ziehe daraus aber die umgekehrte Folgerung wie Sie. Weil die PTT neben dem ausgewiesenen Reingewinn von 333 Millionen noch gemeinwirtschaftliche Leistungen von etwa 260 Millionen - die Zahl, die Sie richtig genannt haben - erbringen konnten, nicht für den Bund, sondern für verschiedene Dritte (Zeitungen, Zeitschriften, alle mit dem Autoreisedienst bedienten Regionen in unserem Lande), rechtfertigt sich eine angemessene Ablieferung an den Bund bei solchen hervorragenden Ergebnissen erst recht. Nationalrat Bremi, es ist durchaus richtig, dass wir im Budget 1981 nur eine Ablieferung von 150 Millionen eingesetzt hatten. Das ist diese Richtzahl. Nun hat sich aber gegenüber dem Budget 1981 allerhand geändert: Im Budget 1981 war ein Reingewinn von 271 Millionen Franken vorgesehen, jetzt beträgt der Reingewinn 333 Millionen; also rund 60 Millionen mehr. Im Budget 1981 hatten wir neben den verordnungskonformen Abschreibungen (gemäss Abschreibungsordnung PTT) eine zusätzliche Abschreibung von 80 Millionen vorgesehen. Wir schreiben jetzt aber 180 Millionen zusätzlich ab, weil man diese 100 Millionen mehr auch noch erwirtschaften konnte: Wenn man also im Budget Ausgaben und Einnahmen unter diesem Gesichtswinkel einander gegenüberstellt, hat man eine Verbesserung von 160 Millionen Franken, 60 Millionen mehr Reingewinn, 100 Millionen mehr Zusatzabschreibungen. Von diesen 160 Millionen sollte der Bund nun 50 Millionen mehr erhalten als budgetiert; also 200 statt 150 Millionen. 100 Millionen von diesem Zusatzergebnis würden den PTT für zusätzliche Abschreibungen und Reserveöffnungen verbleiben. Endresultat Ende letzten Jahres: 816 Millionen Franken. Zu den Ausführungen von Nationalrat Biderbost: Sie gehen von einer falschen Voraussetzung aus. Wir diskutieren hier nicht über eine Burgunderbeute. Wir diskutieren über etwas, was dem Bund gehört, weil die PTT eine bundeseigene Unternehmung ist. Das, was diese Unternehmung erwirtschaftet, gehört uns. Die Frage ist nur, in welche Tasche wir diesen Gewinn legen wollen; ob wir ihn der Unternehmung selbst, den PTT, oder dem Bundeshaushalt zuschreiben. Wir diskutieren also nicht über eine Kriegsbeute, sondern wir diskutieren als Unternehmensorgan über die Verwendung eines Reingewinns, der uns a priori gehört. Mein lieber Nationalrat Biderbost, für ein Pater Paulus peccavi besteht überhaupt kein Anlass. Wollen Sie in sich gehen? Vielleicht führte das bei Ihnen zu einem Pater Leo peccavi, weil nämlich die Haltung des Bundesrates in dieser Frage, d. h. Gewinnablieferung an den Bund immer nach Massgabe der effektiven Rechnungsergebnisse, seit Jahren konstant ist. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit, des Verwaltungsrats, der Generaldirektion PTT und des Bundesrats zuzustimmen und die Gewinnverwendung so vorzunehmen wie im Bundesbeschluss vorgesehen. Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de

plein droit Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 2 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit (Biel, Barchi, Bonnard, Bremi) Der Unternehmungsgewinn von 332 530 302 Franken wird wie folgt verwendet: - Ablieferung an die eidgenössische Kasse Fr. 150 000 000 - Einlage in die Ausgleichsreserve Fr. 75 000 000 - Einlage in die Allgemeine Finanzierungsreserve Fr. 107530302 Art. 2 Proposition de la commission Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral Minorité de la commission (Biel, Barchi, Bonnard, Bremi) Le bénéfice d'entreprise de 332 530 302 francs est utilisé de la façon suivante: - Versement à la Caisse fédérale Fr. 150000000 - Versement à la réserve de compensation Fr. 75 000 000 - Versement à la réserve générale de financement Fr. 107530302 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 101 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Biel) 39 Stimmen Art. 3 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussesentwurfes 128 Stimmen Dagegen 5 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# Ad 81.056 PTT. Voranschlag 1982. Nachtrag I PTT. Budget 1982. Supplément I Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. April 1982? Message et projet d'arrêté du 21 avril 1982 Bezug bei der Generaldirektion PTT, Viktoriastrasse 21, Bern S'obtiennent auprès de la Direction générale des PTT, Viktoriastrasse 21, Berne Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1982 Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1982 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Bratschi, Berichterstatter: Der Nachtrag I zum Finanzvoranschlag der PTT-Betriebe 1982 umfasst Zahlungskredite von

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali PTT. Rechnung 1981 PTT. Compte 1981 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.026 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 741-744 Page Pagina Ref. No

E. 20

010 504 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.